



23. Jahrgang, Nr. 3 vom 16. April 2013, S. 5

---

## Philosophische Fakultät III

---

### **Ordnung für die Durchführung der Eignungsprüfung für das Studienfach Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Philosophischen Fakultät III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 19.02.2013

Auf Grund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 27, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die nachfolgende Ordnung für die Durchführung der Eignungsprüfung für das Studienfach Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

---

Inhaltsverzeichnis

[§ 1 Zweck der Eignungsprüfung](#)

[§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung](#)

[§ 3 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission](#)

[§ 4 Gegenstand und Leistungsanforderungen der Eignungsprüfung](#)

[§ 5 Feststellung der musikpraktischen Eignung](#)

[§ 6 Nichtbestehen, Rücktritt und Wiederholung](#)

[§ 7 Erlass von Teilen der Eignungsprüfung](#)

[§ 8 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Bewerberinnen und Bewerber](#)

[§ 9 Inkrafttreten](#)

[Anlage: Prüfungsteile und Leistungsanforderungen](#)

---

### **§ 1 Zweck der Eignungsprüfung**

Für das Studium des Studienfachs Musik im Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer musikpraktischen Prüfung (im Folgenden Eignungsprüfung) erbracht. Dieser Nachweis muss der Bewerbung für dieses

Studium beigefügt werden. Das Bestehen der Eignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium.

## **§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung**

(1) Zur Eignungsprüfung kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer

- die allgemeine Hochschulreife oder eine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder anstrebt und
- die Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 2 frist- und formgerecht eingereicht hat.

(2) Die Eignungsprüfung wird am Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik im Sommersemester (Mai/Juni) eines jeden Jahres durchgeführt. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist mit den weiteren Unterlagen beim Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik (Arbeitsbereich Musik) spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin (Bewerbungsschluss) zu stellen. Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

1. Formloser Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung,
2. Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung bzw. ein Nachweis darüber, dass diese angestrebt wird,
3. Tabellarischer Lebenslauf, aus dem sich insbesondere der musikalische Werdegang ergibt,
4. Aufstellung der für die Eignungsprüfung vorbereiteten vokalen und instrumentalen Werke entsprechend Abs. 1 der [Anlage](#) zur Ordnung.

(3) Die konkreten Termine und der Ort der Eignungsprüfung werden jeweils im vorhergehenden Wintersemester durch den Studien- und Prüfungsausschuss auf den Internetseiten des Institutes für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik sowie auf den Internetseiten der Abteilung 1 – Studium und Lehre der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ersetzt nicht den Antrag auf Zulassung zum Studium.

## **§ 3 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission**

(1) Am Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik (Arbeitsbereich Musik) wird gemeinsam mit dem Institut für Musik der Philosophischen Fakultät II eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse bestellt. Den Vorsitz hat in der Regel der Leiter bzw. die Leiterin des Arbeitsbereiches Musik am Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik.

(3) Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfung. Sie erledigt die ihr durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **§ 4**

### **Gegenstand und Leistungsanforderungen der Eignungsprüfung**

(1) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis künstlerischer Fähigkeiten und musiktheoretischer Kenntnisse, die durch Teilprüfungen in den folgenden Bereichen zu erbringen sind:

- A. Eignung in Musiktheorie/Gehörbildung (schriftlich)
  - A1 Musiktheorie,
  - A2 Gehörbildung;
- B. Künstlerisch-praktische Eignung
  - B1 vokale Eignung,
  - B2 instrumentale Eignung;
- C. Eignungsgespräch.

(2) Die Inhalte der einzelnen Prüfungsteile in den genannten Bereichen und die darin zu erbringenden Leistungsanforderungen sind in der [Anlage](#) geregelt.

#### **§ 5**

### **Feststellung der musikpraktischen Eignung**

(1) Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn in der Gesamtheit der Teilbereiche A1, A2, B1, B2 und C gemäß [Anlage](#) zur Ordnung eine Mindestpunktzahl von 25 Punkten erreicht wurde. In den Teilbereichen können insgesamt maximal 50 Punkte erlangt werden, in jedem Teilbereich können bis zu maximal 10 Punkten vergeben werden. Hierbei handelt es sich um künstlerische Mindestanforderungen.

(2) Die erforderlichen Feststellungen gemäß Abs. 1 werden von der Prüfungskommission (§ 3) getroffen.

(3) Über die Prüfungsergebnisse des Bewerbers bzw. der Bewerberin wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(4) Ist die Eignung festgestellt, erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin darüber innerhalb von vier Wochen einen schriftlichen Nachweis. Dieser Nachweis hat an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eine Gültigkeitsdauer bis zum darauffolgenden Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen für das Studienfach Musik Lehramt an Grundschulen.

(5) Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 6 soll hingewiesen werden.

(6) Auf Antrag ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Leiter bzw. der Leiterin des Arbeitsbereiches Musik am Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik zu stellen. Dieser bzw. diese benennt Termin und Ort der Einsichtnahme.

## **§ 6**

### **Nichtbestehen, Rücktritt und Wiederholung**

- (1) Die Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Bewerber bzw. eine Bewerberin oder ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin den Termin der Eignungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie hiervon nach Beginn der Eignungsprüfung zurücktritt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss gegenüber der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Rücktritt entscheidet die Prüfungskommission. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Ablehnende Entscheidungen sind mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen und entsprechend zu begründen.
- (3) Wurden die in § 5 Abs. 1 geforderten Leistungen von mindestens 25 Punkten nicht erbracht, ist eine Wiederholung frühestens im Folgejahr möglich. Eine Eignungsprüfung ist immer vollständig durchzuführen.

## **§ 7**

### **Erlass von Teilen der Eignungsprüfung**

- (1) Teile der Eignungsprüfung können auf Antrag erlassen werden, wenn in den entsprechenden Prüfungsteilen gemäß [Anlage](#) zur Ordnung gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (2) Der Antrag und die jeweiligen Nachweise sind beim Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik (Arbeitsbereich Musik) spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin (Bewerbungsschluss) gemäß § 2 Abs. 2 einzureichen.

## **§ 8**

### **Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) Macht ein Bewerber bzw. eine Bewerberin glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger dauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Prüfungskommission das Erbringen gleichwertiger Leistungen in bedarfsgerechter Form gestatten.
- (2) Der Antrag ist mit der Bewerbung gemäß § 2 einzureichen und in geeigneter Weise (z.B. ärztliches Attest) nachzuweisen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 19.02.2013, und vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 18.02.2013; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.03.2013.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. April 2013

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor

## **Anlage** **Prüfungsteile und Leistungsanforderungen**

### *(1) Allgemeines*

Neben dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten in Musiktheorie (A1) und Gehörbildung (A2) ist vom Bewerber bzw. von der Bewerberin die künstlerisch-praktische Eignung anhand der von ihm bzw. ihr eingereichten Aufstellung der vorbereiteten vokalen und instrumentalen Werke gemäß den Leistungsanforderungen (B1 und B2) nachzuweisen.

Aufstellung der für die Eignungsprüfung vorbereiteten vokalen und instrumentalen Werke (§ 2 Abs. 2 Ziffer 4). Diese Aufstellung muss Folgendes beinhalten:

- a. 1 Volks- oder Kinderlied (a cappella),
- b. 1 begleitetes Sololied bzw. Kunstlied,
- c. 1 Gedicht bzw. ein Ausschnitt aus einem Prosatext,
- d. 2 instrumentale Vortragsstücke aus unterschiedlichen Musikepochen,
- e. 1 instrumental selbstbegleitetes Kinderlied.

Im Falle einer von dem Bewerber bzw. der Bewerberin zu b) und d) gewünschten Klavierbegleitung muss das Notenmaterial mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung (§ 2) eingereicht werden.

Die Darbietungszeit beträgt insgesamt 15 Minuten.

Es wird vorausgesetzt, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin über eine gesunde Sprech- und Singstimme verfügt (Stimmtauglichkeitsbescheinigung wird dringend empfohlen).

### *(2) Beurteilungskriterien für die Prüfung der künstlerisch-praktischen Eignung sind:*

1. stilgerechte Interpretation und Werktreue,
2. spieltechnische bzw. gesangstechnische Kompetenzen,
3. Nachweis von Fähigkeiten der künstlerischen Darstellung.

### *(3) Leistungsanforderungen*

A. Eignung in Musiktheorie/Gehörbildung (schriftlich)    Dauer: insgesamt 60 Minuten

A1 Musiktheorie (maximal 10 Punkte)

- Benennen von Intervallen
- Kenntnis der Dur- und Molltonleitern
- Kenntnisse in der Notation im Violin- und Bassschlüssel
- Kenntnisse von Dreiklängen und deren Umkehrungen
- Notieren einfacher Kadenzen

- einfache Harmonieanalyse (Grundfunktionen und Parallelklänge)

A2 Gehörbildung (maximal 10 Punkte)

- leichtes Melodiediktat im Oktavraum
- leichtes Rhythmusdiktat
- Hören und Erkennen von Intervallen und Dreiklängen
- verbale Beschreibung eines Hörbeispiels

B. Künstlerisch-praktische Eignung Dauer: insgesamt 15 Minuten

B1 Vokale Eignung (maximal 10 Punkte)

- Vortrag eines Volks- oder Kinderliedes (a cappella) - max. 3 Strophen
- Vortrag eines begleiteten Sololiedes / Kunstliedes
- Vortrag eines Sprechtextes (Lyrik oder Prosa)

Die Lieder sollen auswendig und in angemessener Tonlage vorgetragen werden.  
Der Schwierigkeitsgrad ist den individuellen gesangstechnischen Fähigkeiten anzupassen.

B2 Instrumentale Eignung (maximal 10 Punkte)

- Vorspiel von zwei Vortragsstücken
- Vorspiel eines selbst begleiteten Kinderliedes

Es besteht die Möglichkeit, die beiden Vortragsstücke auf einem oder mehreren Instrumenten darzubieten. Die Vortragsstücke sollen so gewählt werden, dass sie dem individuellen Leistungsstand entsprechen und möglichst ein Repertoire aus unterschiedlichen Stilepochen widerspiegeln.

C. Eignungsgespräch (maximal 10 Punkte) Dauer: 5 Minuten

Das Gespräch dient dem Kennenlernen des Bewerbers bzw. der Bewerberin, insbesondere dessen bzw. deren Studienmotivation sowie der bisherigen musikalischen Entwicklung und besonderen musikspezifischen Interessen und Neigungen.

*Bewertungskriterien:*

1. Motivationslage
2. musikalische und pädagogische Vorerfahrungen, Praktika etc.